

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1905.

Das Diplom Otto's II. für S. Blasien¹.

Von H. Wibel.

Gelegentlich der Untersuchung des DO II. 56b aus der Ueberlieferung Schotts² war die Behauptung aufgestellt worden, das DO II. 297 für S. Blasien sei nicht nur äusserlich betrachtet kein Original, sondern auch inhaltlich eine Fälschung späterer Zeit. Der dieser Behauptung entsprechende Nachweis soll nun in folgender Untersuchung durchgeführt werden.

Die Sachlage ist mit wenigen Worten zu charakterisieren. Das DO II. 56b zeigt in den Anfangs- und Schlussformeln des Contextes eine auffallende und unter den Diplomen Otto's II. ganz allein stehende Verwandtschaft mit dem DO II. 297. Die nahe liegende Vermuthung, das der modernen Fälschung verdächtige DO II. 56b sei auf Grund eines Druckes dieser Urkunde hergestellt worden, bewahrheitete sich nicht, es stellte sich vielmehr heraus, dass gerade auch für die mit D. 297 verwandten Theile dem Fälscher ein Diplom Heinrichs IV. als Vorlage gedient hat.

Dieser Befund liess auch die mancherlei Eigenthümlichkeiten des D. 297 plötzlich in ganz anderem Lichte erscheinen und gab den Anlass, trotz der von Bresslau³ und Sickel⁴, von diesem im besonderen auf Grund des Schriftvergleichs, anerkannten Originalität der erhaltenen Ueberlieferung mit Misstrauen zu begegnen und das schon

1) Die beiden folgenden Untersuchungen waren ursprünglich als Excurse zu der im vorigen Bande dieser Zeitschrift publicierten Abhandlung über die Urkundenfälschungen G. F. Schotts' gedacht, mussten indessen aus Raumrücksichten zurückgestellt werden. 2) Vgl. N. A. XXIX, 713 ff. 3) *Diplomata centum* S. 185: Bemerkungen zu dem ebenda S. 109 n. 73 wieder abgedruckten Diplom. 4) Vorbemerkung zur Ausgabe der MG. und MIOG., Erg.-Bd. II, 187 N. 2 (vgl. S. 155).

In nomine patris et filii et spiritus sancti Amen

Item. Qualiter quidam mercator noster cuiuslibet

propter et mandipiorum tunc in tempore habuerunt.

amborum de hac luce et de summo in tempore puerorum ad omnia.

öfters angefochtene¹ und vertheidigte Pergament einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Die bisher dem Dictat allein entstammenden Zweifel erwiesen nun bei der Autopsie sofort insofern ihre Berechtigung, als der Vergleich mit dem nach Sickel von demselben Schreiber (HD) herrührenden DO II. 293 vom gleichen Datum mit vollkommener Sicherheit ergab, dass das D. 297 nur als Nachzeichnung gelten kann². Freilich haben wir hier, wie die beigegebene Tafel zeigt, eine mit seltenem Geschick durchgeführte Nachahmung der Schrift des HD vor uns, so dass bei nicht unmittelbarem Vergleich der Originale selbst die irrthümliche Anschauung durchaus begreiflich wird.

So aber zeigen beide Diplome bei aller Aehnlichkeit der einzelnen Formen doch so unverkennbare Unterschiede im ganzen Charakter ihrer Schrift, dass selbst bei einer gewissen Variabilität, wie sie dem HD unter dem Einfluss von Vorurkunden oder sonstigen Vorlagen eigen gewesen zu sein scheint³, eine Identificierung ausgeschlossen ist⁴.

1) Die Anfechtung beruhte auf der an dem Diplom selbst vorgenommenen Verfälschung durch Umänderung der Daten zu einem D. Otto's I. von 963. Die ältere Litteratur verzeichnet B. Kronthal, Zur Geschichte des Klosters S. Blasien (Diss., Breslau 1888) S. 4, der dann selbst in längerer Ausführung für die vollkommene Echtheit des Diploms eintritt. 2) Dem Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe bin ich für Uebersendung der älteren Diplome für S. Blasien, dem Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv zu München für Uebersendung des Vergleichsmaterials zu lebhaftem Danke verpflichtet. 3) Ich entnehme dies den mir von Herrn Dr. J. Lechner in Wien aus dem Apparat der dortigen Diplomata-Abtheilung freundlichst übersandten Facsimiles. 4) Die Tafel, die ich wiederum der Liberalität der Redaction dieser Zeitschrift verdanke, ist in der Lichtdruckanstalt von Jul. Manias in Strassburg hergestellt. Sie giebt die Schriftproben in natürlicher Grösse wieder. Dadurch war zwar eine gewisse Beschränkung geboten, doch reicht das Vorhandene, wie ich glaube, zur Bildung eines selbständigen Urtheils vollkommen aus. Ueberdies sind zufällig bereits von beiden Diplomen alte Facsimiles vorhanden, die, in Kupferstich hergestellt, den Originalen nicht in genügendem Masse gerecht werden, aber doch die gröberen Differenzen (z. B. in der Datumzeile) deutlich machen, und zwar findet sich ein Facsimile des D. 297 bei Gerbert, *Historia Silvae Nigrae* Bd. III und augenscheinlich von derselben Platte herrührend bei Neugart, *CD. Alemannicus* Bd. I, das Diplom vollständig und im Ganzen recht gut wiedergebend; nur ein Bruchstück des DO II. 293 und dieses in geringwerthiger Ausführung bietet dagegen das Chron. Gotwicense zu S. 194.

Die eingehende palaeographische Betrachtung müsste sämmtliche dem HD zugeschriebenen Diplome berücksichtigen. Da jedoch von den anderen Stücken keine Facsimiles publiciert sind, so beschränke ich mich auf einzelne typische und von diesem Schreiber dauernd beibehaltene

Auch die Möglichkeit, dass nicht HD, aber ein anderer Kanzleischreiber hier thätig gewesen sei, ist zu verneinen, und es fragt sich demnach nur noch, ob etwa ein Parteiscribe eine Vorlage von der Hand des HD nachahmend das Diplom geschrieben habe, wodurch ja seiner äusseren und inneren Authenticität an sich kein Abbruch geschehen würde.

Das wäre denkbar, falls sich die für die Originalität charakteristischen Merkmale constatieren lassen. Wie verhält es sich nun aber mit diesen? Das Pergament, in den DD. 293 und 296 fein, glatt, innen weiss und aussen gelblich, ist hier dick und rauh und auf beiden Seiten

Eigenthümlichkeiten, wenn diese auch, worin mir der Ueberblick fehlt, vielleicht noch von anderen Schreibern getheilt werden.

Zunächst der Gesamteindruck. Da erscheint die Schrift des D. 297 ungleich steiler und seitlich zusammengedrängter, sie ist überdies grösser und zeigt einen ganz anderen Ductus. Die eigenthümlich geformten Ligaturen, die in D. 293 mehrfach (und anscheinend nur in diesem D.) auch die Oberlängen resp. Aufsätze zweier durch dazwischen stehende Buchstaben getrennter Buchstaben verbinden, werden z. Th. in D. 297 nachgeahmt, gerade die letztere Eigenthümlichkeit findet sich jedoch nicht. Dagegen erscheinen hier Ligaturenformen, die wiederum in der Schrift des HD kaum oder gar nicht vorkommen, so ist in D. 297 für die Ligatur 'st' das hochgezogene t auffallend, das in D. 293 nur einmal in der Datumzeile erscheint. Die am Schluss der Worte in D. 297 häufige Combination von 'vs' findet sich dagegen bei HD gar nicht und scheint überhaupt erst einer späteren Zeit anzugehören.

Auch in den einzelnen Buchstabenformen zeigen sich bei näherem Zusehen unvereinbare Differenzen. Buchstaben mit Ober- und Unterlängen sind in D. 297 vielfach deutlich in einem Zuge von oben nach unten geführt, die oben angebrachte Schleife ist dreifach durch den Schaft durchgezogen; in D. 293 ist die Schleife überwiegend einfach, höchstens aber doppelt durchgezogen, und Ober- und Unterlängen sind stets aus zwei Einzelstrichen gebildet. Das 'c' trägt bei HD fast durchweg einen Aufsatz, in D. 297 nur in der verlängerten Schrift. Charakteristisch für HD ist ferner das mit einer Oberlänge versehene 'i' am Anfang eines Wortes, in D. 297 findet sich nichts derartiges. Das 'v' wird von HD stets gradlinig gebildet, in D. 297 ist der erste Strich wellig geformt, der zweite etwas nach links gebogen und am Ende verdickt. Das 'e' hat in D. 297 am Ende des Wortes stets eine etwas aufwärts gebogene, mit einer Verdickung endigende Zunge, bei HD ist dagegen entweder nur ein kleiner schräger Strich vorhanden oder aber ein vollständiger, mit einer Schleife endigender Aufsatz. Die Oberlänge des 'd' hat bei HD stets eine Verlängerung nach unten unter die Zeile mit leichter Biegung nach links, in D. 297 findet sich daneben auch die gewöhnliche Form. Genug, bei aller Aehnlichkeit auf den ersten Blick zeigen sich im Einzelnen so viele für das Auge zwar geringfügige, für die Gewohnheit des Schreibers aber bedeutsame Differenzen, dass eine Identificierung beider Hände — zumal beide Stücke das gleiche Datum aufweisen und daher wohl auch dicht hintereinander geschrieben sein müssten — nicht zugänglich ist.

schmutzig graugelb gefärbt. Die Tinte auf den genannten Diplomen kräftig schwarzbraun, ist hier fast ganz verblasst, nur das Monogramm hebt sich etwas deutlicher in hellbräunlicher Farbe hervor. Aber während dieses in den DD. 293 und 296 die zweifellos freihändige nachträgliche Vollziehung erkennen lässt, ist in D. 297 der Vollziehungsstrich gleichzeitig mit den übrigen Linien und mit Hülfe eines Lineals gezogen.

Ein Siegel befindet sich nicht mehr am Diplom befestigt, jedoch lassen die noch vorhandenen Bruchstücke nach der Bemerkung der Ausgabe einen echten Stempel Otto's II. erkennen. Gegenüber dem in jener Zeit überwiegend angewandten Sternschnitt ist hier ein Kreuzschnitt vorhanden, um den herum sich noch einzelne Spuren einer Besiegelung finden. Freilich sind diese recht eigenthümlich und entsprechen gar nicht dem sonst auch bei Verlust des Siegels gewöhnlichen Aussehen.

Ein länger haftendes, in der gewöhnlichen Weise in warmem Wachs aufgedrücktes Siegel macht sich zumal im Zusammenhang mit der Faltung des Pergaments durch den Abdruck des Siegelrandes recht deutlich bemerkbar. Davon ist hier ebensowenig wie von der üblichen Faltung etwas zu sehen, dagegen scheint auf verschiedene Weise die künstliche Befestigung eines Siegels versucht worden zu sein. Dicht um die Einschnitte herum findet sich ein Kranz von Nadeleinstichen, und ein zweiter zeigt sich etwa an der Stelle des äusseren Siegelrandes. Zwischen beiden ist ausserdem rechts und links je ein breiter Einschnitt gemacht, augenscheinlich zum Durchziehen eines Pergamentstreifens bestimmt. In den Nadeleinstichen aber finden sich noch Bindfadenreste, die den Versuch der künstlichen Befestigung eines Siegels bestätigen¹.

Fassen wir demnach die einzelnen Beobachtungen zusammen, so zeigt sich, dass alle äusseren Kennzeichen der Originalität versagen; das Pergament entspricht nicht dem in der Kanzlei gebrauchten, die Schrift stellt eine Nachahmung dar, das Monogramm entbehrt einer einwandfreien Vollziehung, und ob die heute vorhandenen Siegelreste einem jemals am Diplom in kanzleigemässer

1) Auch das jetzt auf der Vorderseite aus Bruchstücken zusammengeklebte Siegel des DH IV. St. 2670 der gleichen Provenienz ist von einem äusseren Kreis von Nadelstichen umgeben, doch ist hier die Rückseite noch vollständig in unversehrter Befestigung vorhanden. Im DH V. St. 3185 ist dagegen das Siegel wiederum ganz abgefallen.

Weise angebrachten Siegel angehören, bleibt zum mindesten fraglich¹.

Die Frage der Authenticität des Diploms kann demnach nur noch durch die Prüfung des Dictats entschieden werden. Nun besitzen wir unter den älteren Kaiserurkunden für S. Blasien zwei mit dem DO II. 297 fast gleichlautende Stücke: ein DH IV. St. 2670 und ein DH V. St. 3185. Beide sind zweifellos Originale und geben sich unter ausdrücklicher Berufung auf eine Verleihung 'Ottonis imperatoris' als Bestätigung derselben zu erkennen.

Hieraus sowie aus der Schriftnachzeichnung und dem vor der späteren Verfälschung durchaus tadellosen Protokoll geht ja allerdings unzweifelhaft hervor, dass das Kloster sich vielleicht noch zur Zeit der Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. im Besitz eines von HD geschriebenen und am 5. Juni 983 zu Verona ausgestellten echten Diploms befunden hat, dem auch das noch vorhandene echte Siegel angehört haben wird.

Aus der zweimaligen, bereits durch die verfälschten Daten beeinflussten Erwähnung in den vor der Mitte des 12. Jh. geschriebenen *Annales S. Blasii*², sowie aus der

1) Dümgé, Regg. Bad. S. 11 bestreitet geradezu die Möglichkeit, dass die vorhandenen Reste jemals auf der Urkunde befestigt gewesen sein könnten. Inwieweit dies begründet ist, kann ich, ohne das Siegel gesehen zu haben, nicht entscheiden, vielleicht ist eine derartige Entscheidung aus den Resten auch gar nicht mehr möglich. Dass einmal ein Siegel am Diplom befestigt war, erscheint sicher, unwahrscheinlich ist aber — und darauf kommt es in der Hauptsache hinaus —, dass es jemals in der Kanzlei authentisch aufgedrückt worden ist.

Einige Bemerkungen zum Text der Ausgabe mögen hier nachgetragen werden. Die Annahme der Correctur in 'Vverembrestevilla' ist unbegründet, hier ist genau so wie in 'Slöchse' ein 'v' über das 'o' geschrieben, wie das auch durch die Schreibung des Originals DH V. St. 3185 bestätigt wird. Die in den Daten vorgenommenen Correcturen geben ferner meines Erachtens keinen begründeten Anhalt, für die Königs- und Kaiserjahre des ursprünglichen Textes Zahlen anzunehmen, die um eine Einheit grösser sind als die in den gleichzeitigen DD. 293—96. Die dazu verleitenden, heute sichtbaren Reste gehören vielmehr erst der Verfälschung an, die ebenfalls nicht zutreffend verzeichnet ist, sondern aus der Erwähnung in den Ann. S. Blasii corrigiert werden muss. 2) In der noch in S. Blasien hergestellten Ausführung reichen sie bis 1143 (vgl. Bresslau in N. A. XXVII, 130 ff.). In ihnen werden folgende für S. Blasien gegebene Diplome genannt (MG. SS. XVII, 275 ff.):

963. Hoc anno datum est edictum Ottonis anno regni eius XXVII, imperii autem II, indictione VI, actum Verone nonis iunii (= DO II. 297!).

1123. Edictum Heinrichi quarti imperatoris datum Spire, indictione I, V kalend. ianuarii (= DH V. St. 3185).

1126. Datum est edictum a Lothario III., regni eius primo (= DL III. St. 3231/2).

Bezeichnung als D. Otto's I. in dem DH V. St. 3204¹ ist ferner mit Sicherheit zu entnehmen, dass das uns erhaltene Diplom in bereits verfälschter Gestalt schon 1125 der Kanzlei Heinrichs V. vorgelegt worden ist.

Betrachten wir nunmehr den Wortlaut des DO II. 297 in Beziehung zu seinen Nachurkunden, so ergibt sich zunächst, dass in ihm thatsächlich der Charakter der Verleihung gegenüber dem der Bestätigung vollkommen gewahrt ist; bei genauerer Vergleichung der Texte zeigt sich aber des weiteren eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen dem DH IV. St. 2670 und dem DH V. St. 3185, die sich in der Schreibung der Eigennamen und in Umstellungen in der Immunitätsformel und der Corroboratio zu erkennen giebt². Das führt zwar unter normalen Ver-

1138. Datum est edictum a Chounrado III., regni eius anno I. (DK III. St. 3378).

1143. Iste est annus CLXXX., ex quo datum est edictum Ottonis magni imperatoris (= DO II. 297!).

Diese zweimalige ausdrückliche Hervorhebung des DO II. 297 ist doch recht merkwürdig. Und wenn man auch aus der übereinstimmenden Fassung dieser Notizen wird schliessen dürfen, dass sie insgesamt erst um 1143, also nach endgültiger Beilegung des Streites mit dem Bisthum Basel, in die Originalhs. nachgetragen sind, so besteht hier vielleicht doch noch ein besonderer Zusammenhang zum mindesten mit der nachträglichen Verfälschung des DO II. 297 zu einem Diplom Otto's I. 1) Hier heisst es '... approbata veritate ecclesie S. Blasii libertatem loci a primo Ottone imperatore traditam...'. Das Diplom ist Original und das 'primo' gehört dem ursprünglichen Text an, fehlt aber wieder in dem entsprechenden Passus des D. Lothars III. St. 3232, das sich freilich vorwiegend an das DH V. St. 3185 anlehnt. Eine hieran anklingende Dorsualnote saec. XII des DO II. 297 'Priuilegium Ottonis imperatoris pro libertate loci' ist von gleicher Hand wie die Dorsualnoten auf den DD H V. St. 3204 und L III. St. 3232 mit ähnlichem Wortlaut (DH V. 'Priuilegium Heinrichi quarti imperatoris (übergeschr. 'V. regis') de libertate loci nostri'; DL III. 'Priuilegium Lotharii regis tercii pro libertate loci'). Abweichend davon und wohl etwas älter sind dagegen die Noten auf den DD H IV. St. 2670 und H V. St. 3185. In ersterem steht, stark verwischt und später überschrieben: 'Priuilegium Heinrichi quarti (darüber 'III(?) imperatoris') regis de terminis cellę nostrę'; in letzterem von einer ersten, vielleicht mit der auf DH IV. die ersten Worte bis 'regis' schreibenden identischen Hand 'Priuilegium Heinrichi quarti imperatoris' (darüber 'Vti regis'), woran eine jüngere Hand 'pro terminis adiacentibus et advocatu (!) eligendo' anfügte.

2) DH IV. St. 2670.

(C.) § In nomine sanctę et individue trinitatis. Heinrichus divina favente clementia rex. § Ad perpetuam nobis in Christo felicitatem proficere speramus, si ecclesias ab

DO II. 297.

(C.) § In nomine sanctę et individue trinitatis. Otto divina dispensante clementia imperator augustus. Ad perpetuam nobis in Christo felicitatem pro-

DH V. St. 3185.

(C.) § In nomine sanctę et individue trinitatis. Heinrichus divina favente clementia imperator augustus. Ad perpetuam nobis in Christo felicitatem proficere § spera-

hältnissen einfach zu dem Schluss, dass der Schreiber des DH V. neben dem DH IV. auch das DO II. herangezogen

antecessoribus nostis deo constructas defendere perpetua pace stabilire non neglegimus. Unde omnibus Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter^a nos cellam in silva Swarzwalt^{a a} sancto Reinberto constructam ab Ottone autem imperatore deo et sancto Blasio cum^b locis circumiacentibus et terminatione eorum in proprium traditam concessam confirmatam deo et predicto sancto pro remedio animae nostrae instinctu quoque fidelium nostrorum tradidimus concessimus confirmavimus ab omnium iure separavimus, ea

videlicet ratione ut in eadem terminatione — hoc est a fonte Cheinbach usque ad villam Heimbensuanda^c et inde usque ad locum Werenbrehtestuilla et ita per declivum montis usque quo Svendenbach influit Albam indeque usque ad ortum Steinaha indeque usque ad montem Ueltberch ad ortum Albe et inde usque ad locum ubi Suarza-

ficere speramus, si aeclias ab $\frac{3}{4}$ antecessoribus nostris deo constructas vel temporibus nostris ad honorem eius inchoatas defendere perpetua pace stabilire non negligimus. Unde omnibus Christi — — (= DH IV.) — in silva Svvarzvvalt a beato Reginberto haeremita noviter constructam deo et sancto Blasio cum locis circumiacentibus et terminatione eorum pro remedio animae nostrae instinctu quoque fidelium nostrorum in proprium tradidimus legitime confirmavimus ab omnium hominum potestate liberam fecimus eamque eidem sancto viro, qui primus ibi habitare coeperat atque omnibus ibidem deo servientibus libere et quiaete possidentiam fruendamque concessimus, ea videlicet ratione ut in eadem terminatione — hoc est a fonte Cheinbach usque ad villam Heimbensvanda et inde usque ad locum Vverenbrehtestöilla et ita per declivum montis usque quo Svendenbach influit Albam indeque usque ad ortum Steinaha indeque usque ad montem Veltperch ad ortum Albae et inde usque ad locum ubi Svvarz-

mus *u. s. w.* (= DH IV.) *bis* negligimus.

Unde omnibus Christi — — (= DH IV.) —

in silva Svvarzvvalt a sancto Reginberto constructam ab Ottone autem imperatore et item a beate memorie patre nostro Heinricho imperatore deo et sancto Blasio — — (= DH IV.) improprium traditam — (= DH IV.) — instinctu quoque a petitione fidelium nostrorum videlicet — — tradidimus concessimus confirmavimus ab omnium iure separavimus,

ea videlicet ratione ut in eadem terminatione — hoc est a fonte Chienbach usque ad villam Heimbensvanda et inde usque ad locum Vverenbrehtestöilla et ita per declivum montis usque quo Svendenbach influit Albam indeque usque ad ortum Steinaha indeque usque ad montem Veltberch ad ortum Albe et inde usque ad locum ubi Swarz-

a) 'qualiter' — a' auf Rasur von gleicher Hand geschrieben.
b) 'cu' auf Rasur, vielleicht stand vorher 'in'. c) Am 'H' Rasur, vielleicht stand vorher 'h'.

habe, bei dem äusseren Charakter des DO II. erhebt sich nun aber die Frage, ob diese Nachzeichnung nicht etwa umgekehrt unter Benutzung der beiden angeblichen Nachurkunden angefertigt sein könnte. Die Schrift des DO II. 297 enthält nämlich Abweichungen von seiner aus DO II. 293 zu erschliessenden Vorlage, von denen sich Einzelnes thatsächlich im DH V. wiederfindet. Dies Diplom zeigt im übrigen eine unverkennbare Anlehnung an das

exit de lacu Slöthse et iuxta decursum predicti fluvii usque ad locum ubi Cheinbach influit Suarzaba et ita usque ad fontem Cheinbach — nullus dux aut comes vel alia aliqua maior vel minor persona aliquid iuris habeat aliquam potestatem exerceat vel ullam inquietationem monachis in eadem cella manentibus inferre presumat. Quod si presumpserit, regiae potestati subiacebit. Insuper etiam mansum I in villa Hahalingen a Theoderico Basileiensi ecclesie episcopo illuc traditum et alterum Brunnaderon terciamque partem Wangen eidem celle confirmavimus. Et ut haec nostra regalis confirmatio stabilis et inconvulsa omni permaneat tempore, hanc cartam conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

aha exit de lacu Slöchse et iuxta decursum predicti fluvii usque ad locum ubi Cheinbach influit Svvarzaha et ita usque ad fontem Cheinbach — nullus dux aut comes vel alia aliqua persona maior vel minor aliquid iuris habeat aliquam potestatem exerceat vel ullam inquietationem monachis in eadem cella manentibus inferre presumat. Quod si presumpserit, regiae potestati subiacebit.

Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni tempore permaneat, hanc cartam conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

aha exit de lacu Slöchse et iuxta decursum predicti fluvii usque ad locum ubi Chienbach influit Swarzaha et ita usque ad fontem Chienbach — nullus dux aut comes vel aliqua alia persona maior vel minor aliquid iuris habeat aliquam potestatem exerceat vel ullam inquietudinem monachis in eadem cella manentibus inferre presumat. Quod si presumpserit, reus maiestatis erit. Preterearegia auctoritate statuimus — —

Et ut haec nostra regalis confirmatio atque constitutio stabilis et inconvulsa omni tempore permaneat, hanc cartam conscribi manuque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Volumus etiam, ut — —.

a) Da auch die neueren Drucke nicht fehlerfrei sind, gebe ich noch das Protokoll dieses D.:

§ Signum domni Heinrichi (M.) quarti (!) regis. §
§ Sigehardus cancellarius vice Sigesridi (!) archicancellarii recognovi. § (Si. 2.)

Data VI. id. iun. anno dominicae incarnationis MLXV, indictione III, anno autem domni Heinrichi quarti regis XII, regni vero VIII; actum Basileam; in dei nomine feliciter amen.

DH IV., das freilich selbst aller Beziehungen zum DO II. ermangelt. Die Verwandtschaft zwischen diesem und dem DH V. beschränkt sich indessen auch nur auf die im Text näher verwandten Stellen, so dass man hier wird schliessen müssen, dass dem Schreiber des DH V. allerdings das DO II. vorlag und von ihm neben dem DH IV. benutzt worden ist¹. Damit erhalten wir zugleich ein gewichtiges Zeugnis für die Existenz des in seinen Daten vielleicht² noch nicht verfälschten DO II. schon im Jahre 1122. Fraglich bleiben also nur die Beziehungen unseres Diploms zum DH IV. St. 2670, und um hier zu einer Entscheidung zu kommen, müssen wir noch einmal zu dem Kanzleischreiber Otto's II. HD zurückkehren.

Seine Hand ist, abgesehen vom DO II. 297, von den Herausgebern in vier Diplomen Otto's II. erkannt worden, und zwar hat er die DD. 247 und 293 ganz, die DD. 204 und 292 nur theilweise geschrieben. Schlagen wir nun nach, ob und wo etwa von einem ihm eigenthümlichen Dictat die Rede ist, so bemerken wir, dass dies, wiederum abgesehen von DO II. 297, nur eben in dreien von ihnen³ der Fall ist. Diese Beschränkung auf die vier ja nur zufällig erhaltenen Originale spricht nicht sehr für die Sicherheit dieser Bestimmung, soweit sie nicht etwa allein dem Protokoll entnommen ist. Dass sie aber in Bezug auf den Context der im wesentlichen von karolingischen Vorlagen abhängigen DD. 204 und 247 nicht zutrifft, ist bereits früher betont worden⁴, und ein Dictat des HD für D. 293 in seinem Verhältnis zu den fast gleichlautenden DD. 294—96⁵ ist bei den vorhandenen Abweichungen zum mindesten nicht wahrscheinlich. Es bleibt also nur

1) Auch der Gesamtcharakter der Schrift des DO II. 297 spricht gegen eine so späte Anfertigung, vgl. z. B. das ausnahmslos durchgeführte offene a. 2) Vielleicht, weil der auf Otto bezugnehmende Passus dem DH IV. entnommen ist, und also die etwa inzwischen vorgenommenen Correcturen des DO II. unberücksichtigt gelassen sein könnten. 3) Nämlich in den DD. 204. 247. 293; für D. 292 ist es nicht ausdrücklich angegeben, da HD aber die zweite Hälfte des Diploms geschrieben hat, so käme ja immerhin seine Betheiligung am Dictat in Frage. Doch scheint mir auch hier eine karolingische Vorlage ausgeschrieben worden zu sein. 4) Vgl. N. A. XXIX, 709 N. 2. 5) Die Autopsie des DO II. 296 giebt ebenfalls zu einer Correctur Anlass. Es ist in der Ausgabe übersehen worden, dass die zwei ersten Zeilen des Contextes (bis daselbst S. 349 Z. 9 'suae' incl.) mit dunklerer Tinte von einer dritten Hand geschrieben sind, die sich deutlich von HE trennen lässt und manche Eigenthümlichkeiten des HD aufweist (Formen des 'd' und des 'i' s. oben S. 154 N. 4), ohne doch mit diesem identificiert werden zu können, zumal alle für D. 293 charakteristischen Ligaturen fehlen und die Schrift selbst gröber und ungelenker ist.

noch übrig, das D. 297 auf seine Beziehungen zu den selbständigen Theilen dieser Diplome zu prüfen. Das Resultat aber ist rein negativ, es besteht zwischen ihren Texten schlechterdings nichts, was auf eine Verwandtschaft gedeutet werden könnte¹, so dass man von einem Dictate des HD überhaupt nicht reden sollte.

Aber auch die Durchprüfung sämtlicher Ottonischer DD. ergiebt keinen Anhalt für DO II. 297, weder in stilistischer noch in sachlicher Hinsicht². Fehlt somit jede Beziehung zur Kanzlei, so bliebe die Möglichkeit eines von ausserhalb eingereichten Concepts, das entweder — im verlorenen Original — von HD nur mündiert oder vielleicht auch damals schon nach einer solchen Vorlage von einem Parteischreiber geschrieben worden ist. Das trifft indessen nicht zu. Die Entscheidung bringt vielmehr die von DO II. 297 unabhängige Prüfung des Dictats von DH IV. St. 2670, soweit dies an der Hand der Stumpfischen Regesten heute möglich und in Anbetracht der Masse durchführbar ist³.

Betrachten wir zunächst die Promulgatio und die Corroboratio, so zeigt sich, dass sie in gleicher oder sehr ähnlicher Form schon in den Königsurkunden Heinrichs III. häufig sind, dass sie aber unter Heinrich IV. in überwiegender Mehrzahl angewandt werden. Sie beweisen demnach, da sie früher nicht in dieser Gestalt vorkommen, die Zugehörigkeit zu einem Dictat Heinrichs III. oder Heinrichs IV. In Bezug auf das DH IV. St. 2670 ist nun bereits festgestellt, dass es von einem Schreiber — vorläufig Sigehard C genannt — herrührt, der auch noch eine Anzahl anderer Diplome geschrieben hat⁴. Sie stimmen,

1) Auch im Protokoll weicht DO II. 297 durch Anwendung des Titels 'archicancellarii' für Willigis nicht nur von dem Brauch des HD, sondern überhaupt von der Gewohnheit der Kanzlei ab. Da ja aber im Uebrigen dem Nachzeichner ein von der Hand des HD geschriebenes Original vorlag, so sind einzelne Berührungen im Protokoll selbstverständlich. 2) Die Immunitätsverleihung über einen durch seine Grenzen bezeichneten Bezirk findet sich nicht wieder, vielmehr kommt dergleichen nur bei oder in Verbindung mit (vgl. DO II. 47) Forstrechtverleihungen vor. In dem von der Baseler Gegenpartei in den Prozessen vor Heinrich V., Lothar und Konrad III. vorgelegten falschen DK II. St. 1887 ist auch nur von einem Forst die Rede. Sollte das echte DO II. vielleicht etwas derartiges enthalten haben? 3) Systematisch durchgesehen wurden nach den zugänglichsten Drucken die DD St. 2530—2740, übergies alle in den betreffenden Werken etwa sonst noch gedruckten DD. Heinrichs IV. 4) Es sind das die DD. St. 2668. 2669. 2671. 2678. 2684. 2687. Ich entnehme dies einer von Herrn Professor Bresslau bei den Vorarbeiten für die 'Kaiserurkunden in Abbildungen' angelegten Sammlung von Facsimiles.

soweit nicht Vorurkunden in Betracht kommen, in diesen Formeln mit St. 2670 fast ganz überein, und in dem auf der Reise des Königs von Augsburg über Ulm nach Basel auf der Reichenau — also vor dem Aufenthalt in Basel — ausgestellten D. St. 2669¹ erstreckt sich diese Verwandtschaft auch noch in sehr weitgehender Weise über die Arenga und den ganzen Context².

Aehnliche Beziehungen ergeben nun auch einige theils frühere theils jüngere von demselben Schreiber oder auch Anderen geschriebene Diplome³, sodass mit durchaus hinreichender Sicherheit für das Dictat des DH IV. St. 2670 die Entstehung in der Kanzlei Heinrichs IV. erschlossen werden muss. Freilich lässt sich ja nicht jede Wendung belegen⁴, aber aus dem ganzen Charakter des Diploms

1) Die DD. St. 2668, 2671 und 2678 entbehren einer Arenga, die in St. 2684 und 2687 ihren VUU. entnommen ist. 2) Man vergleiche, nach dem Druck bei Dümgé, Regg. Bad. 109 n. 57: 'Quoniam principem ac defensorem aecclesiarum nos fecit dominus, bene constructas defendere, destructas restituere ad perpetuam in Christo felicitatem nobis proficere non dubitamus. Unde omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter nos — — ab omnium iure et proprietate eam absolvimus — — pro remedio animae patris nostri — nostrae perpetua in Christo felicitate instinctu quoque fidelium nostrorum sanctae dei genitrici Mariae omnibusque deo ibidem servientibus in proprium dedimus atque tradidimus, ea videlicet ratione ut — — abbati subiaceat. — — Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat evo, hanc cartam scribi manumque propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri'. Das Pergament ist gerade an der Stelle des Tagesdatums zerstört, sodass nur noch 'iun' zu lesen ist, doch lässt sich aus älterer Ueberlieferung 'II. kal.' ergänzen. 3) Man vergleiche die Arengen: St. 2648 'Bonum est ecclesias edificare, edificatas rebus et hereditatibus ditare, optimum vero ditatas perpetua pace stabilique iure confirmare — —'. Unde omnibus Christi nostrique — —'. St. 2664 'Cum egregie dignitatis sit et perpetue in Christo felicitatis, ecclesias ditare, ditatas perpetua pace stabilique iure confirmare — —'.

St. 2664 'Cum egregie dignitatis sit et perpetue in Christo felicitatis, ecclesias ditare, ditatas perpetua pace stabilique iure confirmare — —'.

Der Passus '— — ob remedium animae patris nostri — — nostramque in Christo felicitatem instinctu quoque fidelium nostrorum (fidelis nostri) — —' erscheint fast gleichlautend in den DD. St. 2671. 2678. 2679. 2680. 2681. 2682. 2693. In den vier letzteren kehrt ferner die Formel wieder '— — ea videlicet ratione ut — — nullus marchio vel comes aut alia aliqua maior vel minor persona aufferre alienare aut ullo modo presumat inquietare — —'. Das seltener gebrauchte Wort 'inquietatio' statt 'inquietudo' steht auch in den DD. St. 2622. 2631. 2632. 2724. Eine wenigstens anklingende Poenformel hat das D. St. 2604 'Quod si aliquis huius precepti nostri temerarius transgressor extiterit, velut regalis contemptor decreti iusti sententiae iudicii subiacebit'. 4) Einzelnes mag ja auch ausserhalb des Protokolls dem echten DO II. von 983 entnommen sein, so vielleicht die Worte 'a beato Reginberto haeremita

geht jedenfalls unzweifelhaft hervor, dass diese Nachurkunde einer Ottonischen Verleihung eine von der Vorurkunde unabhängige Stilisierung aufweist.

Damit ist aber auch zugleich das Urtheil über das uns vorliegende DO II. gesprochen: diese Nachzeichnung ist eine auf Grund des DH IV. um die Wende des 11. und 12. Jh. hergestellte Fälschung.

Fraglich bleibt jetzt nur noch der Inhalt des authentischen Diploms Otto's II. Es lassen sich da verschiedene Möglichkeiten denken. Das Diplom könnte sachlich — vielleicht ohne die Grenzbeschreibung — wirklich dem DH IV. entsprochen haben, es war aber, als der Prozess mit Basel begann und der Bischof das falsche D. Konrads II. producierte, so stark beschädigt, dass ein Ersatz nothwendig wurde. Ganz verloren kann es mit Rücksicht auf die Schriftnachahmung in DO II. 297 nicht gewesen sein, man müsste denn schon ein zweites DO II. für S. Blasien oder ein von auswärts erworbenes Diplom als Schriftmuster annehmen¹. Denkbar wäre ferner, dass bereits das echte DO II. der Kanzlei Heinrichs IV. mit Verfälschungen vorgelegt worden ist, und dass man nach Erlangung des DH IV., statt des durch Rasuren nicht mehr einwandfreien DO II., vorzog, eine Nachzeichnung herzustellen. Vielleicht enthielt schliesslich das echte DO II. die Immunität überhaupt noch nicht, sondern, wie schon angedeutet, etwa eine Forstrechtsverleihung, so dass aus diesem Grunde es wünschenswerth erschien, gegenüber dem falschen D. Konrads II. eine Verleihung durch Otto II. zu besitzen².

noviter constructam'; auch die zweite grössere Erweiterung des Contextes könnte aus der echten Vorlage stammen; die Erweiterung der Arenga lässt dagegen die dem Zweck der Fälschung entsprechende Einschübung deutlich erkennen. 1) Hierfür könnte etwa das nicht weit entfernte und zu S. Blasien in enger Beziehung stehende Kloster Rheinau in Betracht kommen. Ein für dieses Kloster (vgl. DD O I. 418; O II. 45) gegebenes DO II. könnte in S. Blasien zur Erlangung des DH IV. und zur Anfertigung der Nachzeichnung benutzt worden sein. Jedenfalls wird man unter diesen Umständen nicht mit vollkommener Sicherheit von einem thatsächlich von Otto II. für S. Blasien gegebenen Diplom, das ja das älteste Zeugnis nicht nur für das Kloster selbst, sondern auch für die Begründung durch Reginbert sein würde, reden dürfen. Denn die nächstjüngere Nachricht im *Annalista Saxo* (vgl. Krieger, *Topogr. Wörterbuch von Baden S. 619*) lässt durch die Verlegung der Gründung auf 962 die Abhängigkeit von den *Ann. S. Blasii* vermuthen, die ja selbst erst auf der Fälschung beruhen. Die Angabe der späteren *Ann. S. Trudperti* dagegen besitzt keinen selbständigen Wert. 2) Die Erkenntnis der Fälschung ist auch von historisch-geographischer Bedeutung, denn die in der Grenzbeschreibung genannten Namen finden sämmtlich hier ihre

Die Fälschung erfüllte jedenfalls ihren Zweck, denn auf Grund dieses *'antiquioris et veracioris privilegii'* entschied Heinrich V. zu Gunsten der Selbständigkeit des Klosters, ein Entscheid, der zwar nicht unangefochten blieb, aber doch schliesslich von Konrad III. (St. 3425) durch einen Vergleich, der den Streit endigte, bestätigt wurde.

erste Erwähnung. Eine solche kann nunmehr mit Sicherheit erst volle 80 Jahre später angenommen werden. Danach sind die Angaben von Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden (unter S. Blasien etc.) zu berichtigen.
